

Hamburg, 20.07.2022

## **Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes bzw. der §§ 20, 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des § 4 Abs. 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und des § 10 Absatz 3 des Landesrahmenvertrags „Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen“ (LRV)**

*Diese Hinweise gelten für Kindertageseinrichtungen. Sie gelten für alle neu aufzunehmenden Kinder bzw. neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie für alle Personen, die bereits vor Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 in der Einrichtung betreut oder tätig waren.*

*Die Frist für die Nachweiserbringung des Masernschutzes für Personen, die vor Inkrafttreten des Gesetzes am 01.03.2020 in entsprechenden Einrichtungen tätig oder betreut waren, endet mit Ablauf des 31.07.2022.*

*Für die Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen sind die gesonderten Regelungen in den Mitteilungsblättern der Behörde für Schule und Berufsbildung unter folgendem Link einzusehen:*

<https://www.hamburg.de/bsb/mitteilungsblaetter/>

Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kita weiterhin einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Seit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 gilt gemäß § 20 Abs. 9 IfSG für alle nach 1970 geborenen Personen, welche in Kindertageseinrichtungen und Horten gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG tätig oder betreut werden sollen, die Nachweispflicht eines altersgerechten ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität oder dass die Person/das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Der Nachweis ist gegenüber der Kita-Leitung bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Tätigkeit bzw. vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Ohne die Erbringung entsprechender Nachweise durch die tätig werdende Person bzw. die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes darf weder eine Tätigkeit in einer Kita aufgenommen noch die Betreuung eines Kindes begonnen werden. Bis zur Erbringung des erforderlichen Nachweises besteht ein Tätigkeits- und Betreuungsverbot.

*Alle nach 1970 geborenen Personen, welche mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 bereits in einer Kita tätig waren oder betreut wurden, haben den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz, die Masernimmunität bzw. die Kontraindikation bis zum Ablauf des 31.07.2022 vorzulegen.*

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Ihnen die Umsetzung der Regelungen des IfSG erleichtern. Mit der Beachtung dieser Hinweise werden auch die Anforderungen des § 4 KibeG, sowie des § 10 Absatz 3 LRV erfüllt.

## **Wir empfehlen Ihnen wie folgt vorzugehen:**

### **I. Bei der Aufnahme neuer Kinder:**

Die Kita-Leitung bzw. der Einrichtungsträger bittet die Eltern des Kindes vor Aufnahme in der Kita, den Impfausweis und das Untersuchungsheft der Kindervorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchung) vorzulegen.

Gemäß § 4 KibeG ist die Kita verpflichtet, sich Nachweise über die notwendige Gesundheitsvorsorge der Kinder zeigen zu lassen und diese zu dokumentieren (§ 10 Absatz 3 LRV). Im Impfausweis bzw. dem U-Untersuchungsheft ist dokumentiert, welche Impfungen vorliegen. Dieses kann über die vorgeschriebene Masernimpfung hinaus auch bei etwaigen Ausbrüchen von Windpocken oder anderen Krankheiten in der Kita von Bedeutung sein.

Welche Impfungen bzw. impfrelevanten U-Untersuchungen dieses im Einzelfall sind, können Sie aus dem jeweils aktuellen Impfkalender der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter <https://www.impfen-info.de/mediathek/infografiken/> ersehen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß § 20 Abs. 8 S. 2 IfSG, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der vorgeschriebene Masernschutz und der Impfstatus können wie folgt festgestellt werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine **dauerhafte** medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum des Kindes sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, hat die Leitung der Einrichtung dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer anderen Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 1 bis 4 bereits vorgelegen hat.

**Wenn ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen wurde, werden in Bezug auf die erbrachten erforderlichen Nachweise beim Vorgehen folgende Fallgruppen unterschieden:**

- a) Die altersgemäßen Impfungen und die altersentsprechenden U-Untersuchungen liegen vor. In diesem Fall ist der Erziehungsberechtigte auch zum altersgemäßen STIKO-Impfschutz beraten worden. Ein gesonderter Nachweis über eine Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ist dann nicht erforderlich und das Kind kann betreut werden.
- b) Eine altersgemäße Masernimpfung ist vorhanden, andere empfohlene Impfungen sind jedoch unvollständig und/oder es hat keine Impfberatung stattgefunden. In diesem Fall ist eine Betreuung in der Einrichtung möglich, die Impfberatung muss jedoch nachgeholt werden. Wird der Nachweis über die Impfberatung nicht innerhalb von vier Monaten erbracht, so muss eine Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.
- c) Eine Impfberatung hat stattgefunden, es liegt jedoch der Nachweis über eine **dauerhafte** medizinische Kontraindikation vor. In diesem Fall ist eine Betreuung in der Einrichtung möglich. Sollten jedoch Zweifel an der Gültigkeit des Attests vorliegen, so muss eine Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Eine Betreuung in der Einrichtung ist möglich vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes.
- d) Eine Impfberatung hat stattgefunden, es liegt jedoch der Nachweis über eine **vorübergehende** medizinische Kontraindikation vor. In diesem Fall muss eine Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt. Eine Betreuung in der Einrichtung ist möglich vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des zuständigen Gesundheitsamtes.
- e) Es liegt weder der Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz noch der Nachweis über eine medizinische Kontraindikation vor, eine Impfberatung hat jedoch stattgefunden. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.
- f) Es liegt weder ein Nachweis über den altersgemäßen Masernimpfschutz noch ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung vor. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogenen Angaben unverzüglich zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens zur Übermittlung per Telefax an das Gesundheitsamt ist unter folgendem Link abrufbar:

[meldebogen-masernimpfung-betreute-kinder.pdf \(hamburg.de\)](#)

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 15 Werktagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen.

Wird der Nachweis nach Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

**Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann die Betreuung aufgenommen werden.**

## **II. Nachverfolgung der in Ihrer Einrichtung aufgenommenen Kinder unter zwei Jahren**

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht dann, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurde. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden, auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der ausreichende Impfschutz des Kindes muss jeweils mit Vollendung des ersten bzw. mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachgewiesen werden. Die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass dieser fristgerecht vorliegt. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Impfschutzes aller Kinder ist es deshalb nicht ausreichend, jährliche Kontrollen des Impfstatus aller Kinder zu machen. Bei allen unter zwei Jährigen muss das Vorliegen des jeweils vorgeschriebenen altersgemäßen Masernimpfschutzes nachverfolgt werden.

Wird der Nachweis über den jeweils erforderlichen Impfschutz bei Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres nicht erbracht, hat die Einrichtungsleitung bzw. der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln (s.o.).

Das betroffene Kind darf zunächst weiter betreut werden. Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 15 Werktagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer Frist von sechs Wochen vorzulegen. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Nachweiserbringung, so schreibt das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten erneut an und gibt einen Termin zur Impfberatung mit der Möglichkeit der Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt vor. Wird dieser Termin nicht wahrgenommen und kein Nachweis bis zum gesetzten Termin erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten und ein Betreuungsverbot aussprechen.

Sollte das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot erlassen, so teilt das Gesundheitsamt der Kitaleitung bzw. dem Träger zeitgleich mit, dass eine Entscheidung getroffen wurde. Der Inhalt dieser Entscheidung darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur den Personensorgeberechtigten selbst mitgeteilt werden. Die Kitaleitung bzw. der Träger soll sich von den Personensorgeberechtigten die Mitteilung des Gesundheitsamtes vorlegen lassen. Sollte der Impfnachweis erfolgt sein, so darf weiter betreut werden. Sollte ein Betreuungsverbot erlassen worden sein, so endet die Kostenerstattung durch die FHH am letzten tatsächlichen Betreuungstag. Sollten die Personensorgeberechtigten sich weigern, die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzulegen, so soll die Kitaleitung bzw. der Träger sich erneut an das zuständige Gesundheitsamt wenden, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

**Wird der Nachweis nach amtlicher Meldung erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.**

### **III. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

Für alle nach 1970 geborenen Personen, welche in Kindertageseinrichtungen und Horten gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG tätig werden sollen (inklusive Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräften und ehrenamtlich tätiger Personen sowie Reinigungskräften und Küchenpersonal) gilt seit dem 01.03.2020 die Nachweispflicht eines ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität bzw. einer medizinischen Kontraindikation.

Der Nachweis ist gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber dem Träger der Einrichtung in schriftlicher Form zu erbringen wie folgt:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass eine dauerhafte medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt. Dabei muss das ärztliche Zeugnis mindestens den vollständigen Namen und das Geburtsdatum der Patientin/ des Patienten sowie einen vollständigen Praxisstempel mit Unterschrift des Arztes beinhalten. Zusätzlich muss das ärztliche Zeugnis eine ausführliche Darstellung und eindeutige Begründung für die ärztliche Einschätzung beinhalten. Sollten hinsichtlich der Gültigkeit des Attestes Zweifel bestehen, hat die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung dies dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 20 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer anderen Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Punkt 1 bis 3 bereits vorgelegen hat. (Ein Formular hierzu wird in Kürze vorliegen.)

Ist ab dem 01.03.2020 ein Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen und wurde der Nachweis trotzdem nicht erbracht, hat die Kita-Leitung bzw. der Träger der Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname der betreffenden Person
- Geschlecht
- Geburtsdatum

- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Das entsprechende Formular ist unter folgendem Link erhältlich:

[meldebogen-masernimpfung-kitapersonal.pdf \(hamburg.de\)](https://www.hamburg.de/meldebogen-masernimpfung-kitapersonal.pdf)

Eine Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung ist bis zur Erbringung des Nachweises nicht möglich.

Das zuständige Gesundheitsamt fordert die Person innerhalb von 15 Werktagen nach Meldungseingang auf, den Nachweis innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu erbringen und bietet eine Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt an.

**Die Person kann ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald der Nachweis gegenüber der Kita-Leitung und dem Gesundheitsamt erbracht worden ist.** Wird der Nachweis nach Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

#### **IV. Bei Personen, welche bereits vor dem 01.03.2020 in einer Einrichtung betreut bzw. tätig waren**

Alle nach 1970 geborenen Personen, welche mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 bereits in einer Kita tätig waren oder betreut wurden, haben den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz, die Masernimmunität bzw. die Kontraindikation bis zum Ablauf des 31.07.2022 vorzulegen. Bei der Vorlage des Masernschutzes dieser Personengruppe gehen Sie bitte genauso vor, wie bei der Nachverfolgung der Kinder unter zwei Jahren. Der Nachweis des Masernschutzes muss bis zum Ablauf des 31.07.2022 erfolgt sein. Sollte der Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2022 nicht vorliegen, hat die Kita-Leitung bzw. der Träger der Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln.

Gehen Sie bei der Meldung an das Gesundheitsamt bitte analog der Nachverfolgung der Kinder unter zwei Jahren vor. **Die betroffenen Personen dürfen zunächst weiter betreut werden bzw. weiter tätig sein. Das Gesundheitsamt entscheidet über das weitere Vorgehen.** Sollte das Gesundheitsamt ein Betreuungs- bzw. Tätigkeitsverbot erlassen, so erhält die Kitaleitung bzw. der Träger zeitgleich eine Mitteilung, dass eine Entscheidung getroffen wurde. Diese darf aus datenschutzrechtlichen Gründen nur der betroffenen Person bzw. den Personensorgeberechtigten selbst mitgeteilt werden. Lassen Sie sich als Kitaleitung bzw. als Träger die Mitteilung des Gesundheitsamtes vorlegen. Sollte der Impfnachweis erfolgt sein, so darf weiter betreut werden. Sollte ein Betreuungs- bzw. Tätigkeitsverbot erlassen worden sein, so endet die Kostenerstattung durch die FHH am letzten tatsächlichen Betreuungstag. Sollte nach Mitteilung des Gesundheitsamtes an die Kitaleitung bzw. den Träger über die getroffene Entscheidung die betroffene Person bzw. die

Personensorgeberechtigten sich weigern, die Entscheidung des Gesundheitsamtes vorzulegen, so wendet die Kitaleitung bzw. der Träger sich erneut an das zuständige Gesundheitsamt um das weitere Vorgehen abzustimmen.

## **V. Übergeordnete Bedeutung eines Masernschutzes**

Masern sind eine gefährliche Infektionskrankheit. Die WHO hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Masern zu eliminieren. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes liegt im Interesse aller Menschen, insbesondere derer, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Sie dient damit auch der Umsetzung einer gelingenden Inklusion aller Kinder.

Um die Dringlichkeit einer Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu erhöhen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber den Leitungen bzw. den Trägern von Einrichtungen geschaffen.

Das Gesundheitsamt kann jederzeit in Einrichtungen prüfen, ob alle Nachweise für den ausreichenden Masernschutz der in der Einrichtung betreuten Kinder und tätigen Personen vorliegen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass nicht alle Nachweise vorhanden sind und dies dem Gesundheitsamt nicht gemeldet wurde, so kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber der Leitung bzw. dem Träger der Einrichtung einleiten.

Bußgelder können in Höhe von bis zu 2.500 € verhängt werden.

## **Kontaktadressen der Fachämter Gesundheit:**

### **Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Gesundheit**

Caffamacherreihe 1-3  
20355 Hamburg  
Telefon: 428 54 - 2542 / - 4643 / - 2344 / - 2551 / - 4644  
Fax: 4279 01024  
E-Mail: [infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de)

### **Bezirksamt Altona – Fachamt Gesundheit**

Bahrenfelder Straße 254 – 260  
22765 Hamburg  
Telefon: 428 11 – 1659  
Fax: 4279 02055  
E-Mail: [infektionsschutz@altona.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@altona.hamburg.de)

### **Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Gesundheit**

Grindelberg 62 – 66  
20144 Hamburg  
Telefon: 428 01 – 3400 / - 3401  
Fax: 4279 03371  
E-Mail: [infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de)

### **Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Gesundheit**

Eppendorfer Landstraße 59  
20249 Hamburg  
Telefon: 428 04 – 2675 / - 2679 / - 2920  
Fax: 4279 04008  
E-Mail: [infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de)

### **Bezirksamt Wandsbek – Fachamt Gesundheit**

Robert-Schuman-Brücke 8  
22041 Hamburg  
Telefon: 428 81 – 3686  
Fax: 4279 05499  
E-Mail: [infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de)

### **Bezirksamt Bergedorf – Fachamt Gesundheit**

Herzog-Carl-Friedrich-Platz 1  
21031 Hamburg  
Telefon: 428 91 - 2216 / - 2325 / - 2220  
Fax: 4279 06019  
E-Mail: [infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de)

### **Bezirksamt Harburg – Fachamt Gesundheit**

Harburger Rathauspassage 2  
21073 Hamburg  
Telefon: 428 71 – 2322 / - 2140  
Fax: 4279 07200  
E-Mail: [infektionsschutz@harburg.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@harburg.hamburg.de)

### **Institut für Hygiene und Umwelt**

Institut für Hygiene und Umwelt  
Marckmannstraße 129a  
20539 Hamburg  
<https://www.hamburg.de/hu>